



Senat der SGI

Reglement

1. Zweck

Der Senat der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI) ist ein ständiges Gremium in der Organisationsstruktur der Gesellschaft, das den Vorstand bei internen sowie externen Geschäften beratend unterstützt. Die Mitglieder des Senates verfügen über eine breite Berufserfahrung als Intensivmediziner, Intensivmedizinerin oder Intensivpflegende und waren für mehrere Jahre aktive Mitglieder der SGI.

2. Aufgaben

Der Senat berät den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin bezüglich:

- Organisationsstruktur der Gesellschaft
- Rekrutierung von Mitgliedern für Schlüsselstellen in der Gesellschaft
- Interne Projekte, die den Mitgliedern der Gesellschaft einen Mehrwert bieten
- Externe Projekte, welche den Patienten, Patientinnen und Angehörigen zugutekommen
- Gesundheitspolitische Themen zu denen die Gesellschaft eine aktive Rolle zugunsten Ihrer Mitglieder sowie der kritisch kranken Patienten übernehmen soll

Der Senat kann einerseits durch den Vorstand zu den oben genannten Themen befragt werden oder selbständig aus eigener Initiative den Vorstand auf neue Ereignisse oder Entwicklungen in der Intensivmedizin aufmerksam machen.

3. Zusammensetzung und Wahl des Senats

Der Senat setzt sich aus den Past-PräsidentInnen und Ehrenmitgliedern der SGI zusammen. Die Wahl erfolgt automatisch, sobald ein Past-Präsident oder eine Past-Präsidentin aus dem Vorstand zurücktritt. Ehrenmitglieder erhalten nach ihrer Wahl durch die Generalversammlung automatisch Einsitz in den Senat. Die Wahl in den Senat ist hierbei unabhängig von der beruflichen Aktivität des Mitglieds und von seiner Aktivität in Kommissionen oder Interessengruppen der Gesellschaft.

4. Vorsitz

Der Senat wählt selbständig unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus. Das Mandat als Vorsitzender oder Vorsitzende dauert mindestens ein Kalenderjahr. Die Mitglieder bestimmen über die Verlängerung des Mandates.

5. Dauer des Mandats

Das Mandat eines Senatsmitgliedes ist zeitlich unbegrenzt. Senatsmitglieder können Ihren Dienst jederzeit schriftlich kündigen.

6. Funktionsweise

Der Senat trifft sich mindestens einmal jährlich mit dem Vorstand der SGI. Für die Kommunikation zwischen dem Vorstand und dem Senat sind der Vorsitzende des Senats und der geschäftsführende Präsident, die geschäftsführende Präsidentin der Gesellschaft zuständig.

7. Rechte

Die Senatoren und Senatorinnen sind ordentliche Mitglieder der Fachgesellschaft. Die Gebühr für die ordentliche Mitgliedschaft in der Gesellschaft wird ihnen mit Erreichen des Pensionsalters erlassen. Die Kosten für die jährlichen Sitzungen, den Jahreskongress und das Symposium der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin werden von der Fachgesellschaft übernommen.

Erstellt und vom Senat genehmigt am 12. September 2017
Vom Vorstand der SGI genehmigt am 11. Juli 2017